

Thomas Schneider

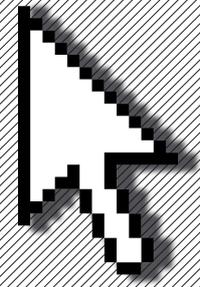
lic. iur.

Erlenweg 12

3072 Ostermundigen

info@domainnamenblog.ch

www.domainnamenblog.ch



Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

per E-Mail an tc@bakom.admin.ch

Ostermundigen, 17. April 2014

Vernehmlassungsantwort Neue Verordnung über die Internet-Domains (VID)

Sehr geehrter Herr Direktor Metzger
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Februar 2014 hat das Bundesamt für Kommunikation BAKOM die Vernehmlassung zu mehreren Entwürfen für Verordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG) eröffnet und interessierte und betroffene Kreise zur Stellungnahme eingeladen. Gerne benütze ich diese Gelegenheit und sende Ihnen vorliegend meine Vernehmlassungsantwort zur geplanten Verordnung über die Internet-Domains (VID).

Ich habe im Jahr 1998 meinen ersten Domainnamen registriert und besitze in der Zwischenzeit 125 schweizerische und internationale Domainnamen, die ich grösstenteils aktiv für verschiedene Projekte nutze. Einerseits habe ich mich als Jurist auf das Internetrecht und insbesondere auf Domainnamen spezialisiert, andererseits bin ich seit langem als selbständiger Webdesigner und Hosting-Anbieter tätig und verwalte als technischer Kontakt weitere rund 100 Domainnamen. In beiden Funktionen berate ich Kunden in rechtlichen und praktischen Belangen rund um ihren Internetauftritt und Domainnamen als deren grundlegendes Element. In meinem Domainnamenblog.ch kommentiere ich WIPO-Schiedsgerichtsentscheide zu Schweizer Domainnamen und publiziere weitere Neuigkeiten rund um Domainnamen.

1. Zusammenfassung meiner Stellungnahme

Ich befürworte die Schaffung einer Verordnung über Internet-Domains. Insbesondere die folgenden geplanten Regelungen bedürfen meines Erachtens jedoch einer Überarbeitung:

- Die mehrfach erwähnte, aber schwer fassbare «Schweizer Community» muss definiert und/oder näher umschrieben werden, insbesondere bezüglich der Verweise auf ihre Mitglieder und den Beirat.
- Problematisch empfinde ich die vorgesehenen reservierten Bezeichnungen von Bundesräten und Behörden, da aufgrund noch nicht bekannter zukünftiger Bundesräte und Namenswechsel von Behörden eine grosse Rechtsunsicherheit geschaffen wird und nicht klar ist, welche Schreibweisen und Namensteile genau geschützt sein sollen.
- Domainnamen sollen beim Tod oder im Konkursfall des Inhabers nicht widerrufen werden, sondern an einen Rechtsnachfolger übergehen.
- Ein hohes Konfliktpotenzial sehe ich bei der (freiwilligen) Zuteilungsprüfung und Verweigerungsmöglichkeit von .swiss-Domainnamen durch die Registerbetreiberin.
- Im Rahmen der Sunrise-Periode zur Registrierung von .swiss-Domainnamen sollen Inhaber identischer .ch-Domainnamen nicht vergessen werden, sondern unbedingt auch die Gelegenheit zur privilegierten Registrierung erhalten.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Meinen Interessen entsprechend beschränke ich mich vorliegend auf eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über Internet-Domains (E-VID).

Ich freue mich, dass der zunehmenden Bedeutung von Domainnamen in allen Belangen des täglichen Lebens Rechnung getragen wird und die Bestimmungen zu Domainnamen in einer eigenen Verordnung geregelt werden sollen.

Die vorgesehenen Regelungen empfinde ich grundsätzlich als sinnvoll. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge finden Sie nachfolgend.

3. Konkrete Bemerkungen zur geplanten Verordnung über die Internet-Domains (E-VID)

Titel

Während in den Vernehmlassungsunterlagen und im Erläuterungsbericht von der «Verordnung über die Internet-Domains» die Rede ist, lautet der Titel des Verordnungsentwurfs «Verordnung über Internet-Domains» (ohne «die»). Dies ist bei Bedarf anzupassen.

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Begriffe

Der mehrfach verwendete Begriff der «Schweizer Community» ist in der geplanten Verordnung nicht definiert. Aus dem Erläuterungsbericht geht immerhin hervor, dass es sich dabei um die Gesamtheit der natürlichen und juristischen Personen handelt, die eine enge oder besondere Beziehung mit der die Schweiz ausmachenden gemeinsamen Ge-

schichte, Geografie, Wirtschaft und Kultur haben (S. 35 f.). Der Begriff basiert auf der Gemeinschaftsbewerbung (Community Application) um die Top-Level-Domain .swiss.

Ich schlage vor, Art. 3 mit der Definition des Begriffs der «Schweizer Community» zu ergänzen sowie hier oder in einem zusätzlichen Artikel Angaben zur Mitglied- und Beirats-eigenschaft aufzuführen. Sind automatisch alle schweizerischen Internetnutzer und sonstige interessierte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz Mitglieder der Schweizer Community und könnten beispielsweise öffentliche Kommentare zu Bewerbungen im Rahmen des Zuteilungsmandats einreichen (Art. 59 Abs. 4 E-VID). Wie wird man ansonsten Mitglied? Und wie setzt sich der Beirat zusammen?

Art. 4 Allgemeine Aufgaben

Hier findet sich im Erläuterungsbericht ein Fehler: Das BAKOM soll die Cyberkriminalität nicht stärken, sondern bekämpfen (S. 12).

Kapitel 2 Allgemeine Bestimmungen für die vom Bund verwalteten Domainnamen

Abschnitt 2 Registerbetreiberin

Art. 15 Öffentlich zugängliche Daten

Ich begrüsse es, dass in der öffentlich zugänglichen Datenbank das Datum der ersten Zuteilung des Domainnamens (wieder) aufgeführt sein soll (Abs. 1 lit. h E-VID). Zusätzlich sollten hier Inhaberwechsel und ähnliche Aktualisierungen ersichtlich sein, ähnlich der Einträge im Schweizerischen Markenregister. Ich schlage vor, den Verordnungsentwurf entsprechend zu ergänzen.

Abschnitt 3 Registrare

Art. 22 Pflichten

Art. 22 Abs. 3 E-VID sieht die Aufbewahrung der Geschäftskorrespondenz, Belege, Titel und Journaldaten während zehn Jahren ab Archivierung vor. Meines Erachtens reicht dies nicht aus. International werden nach wie vor UDRP-Verfahren um Domainnamen angehoben, die vor mehr als zehn Jahren registriert wurden. Gerade wegen der fehlenden Prüfung einer möglichen Verjährung oder Verwirkung von Ansprüchen in diesen Verfahren ist es wichtig, dass zumindest gewisse Daten auch über die Zehnjahresfrist hinaus zur Verfügung stehen, um eine lückenlose Rückverfolgung aller Aktivitäten zu erlauben, insbesondere auch nach Wechsel des Registrars. Daher empfehle ich, hier eine zeitlich unbegrenzte (elektronische) Aufbewahrungspflicht vorzusehen.

Abschnitt 4 Zuteilung

Art. 27 Registrierungsgesuch

Bisher konnte SWITCH ausländische Halter von .ch-Domainnamen ohne Korrespondenzadresse in der Schweiz auffordern, innert 30 Tagen eine solche Adresse zu melden (2.6 der SWITCH-AGB). Nach Art. 27 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 E-VID wird neu bei der Registrierung von Domainnamen zwingend eine Schweizer Korrespondenzadresse zur rechtsgültigen Zustellung von amtlichen Schreiben vorausgesetzt.

Dies ist grundsätzlich zu begrüssen, da gerade in Konfliktfällen eine Person in der Schweiz greifbar ist. In bisherigen WIPO-Verfahren um Schweizer Domainnamen gab es häufig Gesuchsgegner mit scheinbar erfundenen ausländischen Postadressen, die nicht erreichbar waren. Trotzdem erscheint die Regelung aus den folgenden Gründen nicht durchdacht:

- Die Schweizer Korrespondenzadresse taucht nicht in den öffentlich zugänglichen Daten auf (Art. 15 E-VID). Damit ist es im Konfliktfall einer besser berechtigten Partei weiterhin nicht möglich, ausserhalb eines WIPO-Verfahrens Kontakt mit dem Inhaber bzw. mit der unbekanntenen Schweizer Korrespondenzperson aufzunehmen.
- Die Pflicht zur Bekanntgabe einer Schweizer Korrespondenzadresse kommt nur bei Neuregistrierungen zur Anwendung. Bei bereits registrierten Domainnamen kann sie nur in Ausnahmefällen eingefordert werden (Art. 17 Abs. 3 und 4 lit. c [Bundesamt für Polizei] sowie Art. 18 Abs. 3 E-VID [Schweizer Behörde]). Dabei bleibt offen, ob die WIPO als jetziger Streitbeilegungsdienst als Schweizer Behörde gilt, was aufgrund ihres internationalen Charakters m.E. eher zu verneinen ist.
- Beim Verkauf eines Domainnamens bzw. der Übertragung des Nutzungsrechts an einen ausländischen Dritten besteht ebenfalls keine Verpflichtung zur nachträglichen Nennung einer Schweizer Korrespondenzadresse. Somit ist davon auszugehen, dass ausländische Staatsbürger mit zweifelhaften Absichten Schweizer Domainnamen über Schweizer Mittelsmänner registrieren lassen, die sie ihnen danach übertragen.

Insofern ist eine Pflicht zur Nennung einer Schweizer Korrespondenzadresse auch bei der Erneuerung eines Domainnamens zu statuieren.

Art. 28 Abs. Allgemeine Bedingungen der Zuteilung

Einerseits ist verständlich, dass registrierbare Domainnamen auch künftig eine Mindestlänge von 3 Zeichen aufweisen sollen. Andererseits wäre es *die* Gelegenheit, ein- und zweistellige Domainnamen ebenfalls freizugeben, möglicherweise mit einer öffentlichen Ausschreibung (Namenszuteilung ähnlich wie in Art. 59 E-VID vorgesehen) oder Versteigerung. In Deutschland wurde die Öffnung gerichtlich entschieden, um Volkswagen ebenso die Möglichkeit zu geben, unter dem bekannten Kürzel "VW" bzw. "vw.de" im Internet erreichbar zu sein wie beispielsweise die Bayerische Motoren Werke.

Art. 29 Reservierte Bezeichnungen

Die Aufführung der reservierten Bezeichnungen ist zu ungenau und intransparent. Hier sehe ich das grösste Konfliktpotenzial und häufige mögliche Probleme in der Praxis.

Bezeichnung der Bundesbehörden und Bundesbetriebe

Auch hier stellt sich die Frage, ob neben der offiziellen Bezeichnung von Bundesbehörden (z.B. Bundesamt für Kommunikation) auch die Abkürzung (z.B. BAKOM) reserviert sein soll. Interessanterweise scheint zurzeit *kein einziges* Bundesamt seinen vollen Namen als Domainname («bundesamt... .ch») registriert zu haben. Hierfür scheint es also keinen Bedarf zu geben.

Umstrittener werden die Abkürzungen in allen Landessprachen und Englisch sein. Bisher waren sämtliche Bundesbehörden als Third Level Domain unter admin.ch zu finden, z.B. die Internationale Rechtshilfe unter www.rhf.admin.ch. Auch hier gibt es meines Erachtens kein Bedarf dafür, den jetzigen Domainnameninhabern ihre rechtmässig registrierten Domainnamen zu entziehen (z.B. rhf.ch, der mir gehört).

Da Bundesbehörden häufig nur zweistellige Abkürzungen aufweisen (z.B. Bundeskanzlei: BK), wären diese entweder nicht unter ihren Domainnamen erreichbar oder müssten Ausnahmen der Mindestlänge beantragen. Ob daran das erforderliche überwiegende öffentliche Interesse besteht, ist aufgrund ihrer bestehenden Erreichbarkeit unter z.B. www.bk.admin.ch eher zu verneinen.

Was soll mit neu geschafften Bundesbetrieben und ihren Abkürzungen geschehen? Haben auch hier Inhaber von drei- und vierstelligen Domainnamen das Risiko, ihre Domainnamen zu verlieren? Als Eigentümer des Domainnamens evd.ch war ich zwar froh über den Namenswechsel des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements EVD zu Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF; weniger gefreut haben wird sich die im Jahr 1996 gegründete WBF AG als Inhaberin des Domainnamens wbf.ch, die nun um ihren Domainnamen fürchten muss.

Namen der Bundesräte sowie Bundeskanzler

Sollen hier nur der vollständige Name oder auch Namensteile geschützt werden? Also beispielsweise evelinewidmerschlumpf.ch, eveline-widmerschlumpf.ch, eveline-widmerschlumpf.ch, oder auch eveline.ch, widmer.ch oder schlumpf.ch? Zurzeit sind alle diese Domainnamen registriert, aber *keiner* gehört der Bundesrätin.

Bei Bundesräten mit weitverbreitetem Namen ergeben sich weitere Probleme. So liefert das Telefonbuch 44 Einträge für Samuel Schmid. Dass hier der eine dem andern vorgehen soll, ist rechtlich nicht vertretbar. samuelschmid.ch gehört übrigens dem Alt-Bundesrat, während samuel-schmid.ch einem Theologen und Aargauer Regierungsrat gehört. Dass dieser seine Webseite zugunsten des Alt-Bundesrats aufgeben soll, ist kaum vorstellbar.

Vermutlich sollen auch zukünftige Bundesräte einen Anspruch auf «ihren» Domainnamen geltend machen dürfen. Die ehrbaren Inhaber von Domainnamen müssen also bei jeder Neuwahl eines Bundesrates potenziell damit rechnen, ihren Namen zu verlieren. Dies scheint sehr unverhältnismässig und nicht durchdacht zu sein.

Und was passiert bei der Aufgabe des Amtes, z.B. beim Rücktritt als Bundesrat? Haben die zuvor enteigneten Personen nun die Möglichkeit, die ursprünglich ihnen gehörenden Domainnamen zurückzufordern?

Diese Regelung scheint mir zudem weit an der Realität vorbei zu zielen: Jeder Kommunalpolitiker verfügt heutzutage über eine eigene Webseite mit eigenem Domainnamen zur Unterstützung seines Wahlkampfes und um im Kontakt mit seinen Wählern zu bleiben. Bei der Wahl in immer bedeutendere Ämter auf dem Weg zur Bundesratskandidatur wird die Internetadresse wohl immer wichtiger werden. Ein zukünftiger Bundesrat wird also schon lange über seinen Namen als Domainname verfügen und bedarf keines solchen Schutzes.

Bezeichnungen von öffentlichen Gebäuden

bundeshaus.ch ist durch ein Unternehmen besetzt, ebenso mon-repos.ch, der Standort des Bundesgerichts. bundesplatz.ch hält eine Privatperson. Immerhin gehören die Nati-

onalbank und die Bundesgerichte sich (als Domainnamen) selbst. Hier sehe ich die geringsten Probleme, den bestehenden Inhabern die Domainnamen zu entziehen, da sie bei der Registrierung wussten, dass sie eigentlich keine Berechtigung an diesen Bezeichnungen haben und davon ausgehen mussten, sie später wieder zu verlieren.

Verzeichnis der schutzwürdigen Bezeichnungen

Bezüglich der schutzwürdigen Bezeichnungen habe ich vom Leiter Sektion Web der Bundeskanzlei auf Anfrage hin die folgende, abschliessende Liste erhalten:

- Schweiz
- Eidgenossenschaft
- Bern
- Bundesrat
- Bundeskanzlei
- Bundeshaus
- Bundesarchiv
- Bundesversammlung
- Bundesgericht
- Von-Wattenwyl-Haus
- Rütli
- Handelsregister
- Identitätskarte
- Schweizerpass
- MWST / Mehrwertsteuer
- Bundessteuer
- Schweizer Armee

Diese extrem kurze, eher willkürlich zusammengewürfelte Liste hat mich überrascht. Vor allem war ich verwundert, darauf nicht auch «Nationalrat» und «Ständerat» sowie weitere offizielle Begriffe zu finden (ständerrat.ch gehört übrigens einem Architekturbüro). Ich unterstütze es, dass diese Begriffe der Schweizerischen Eidgenossenschaft zustehen sollen, was sie jetzt nur zum Teil tun.

In all diesen Fällen stellt sich ausserdem die Frage, ob der Entzug der Domainnamen einer materiellen Entschädigung gleichkommt und eine Entschädigungspflicht auslöst.

Abschnitt 5 Domain-Namen

Art. 33 Widerruf

Möglicher Widerruf (Abs. 1)

Bei der Pflicht zur Aktualisierung, Vervollständigung und Korrektur (lit. b) soll analog der darauffolgenden lit. c, d und e eine Frist von 60 Tagen ergänzt werden. Ansonsten sehe ich eine zu grosse Gefahr, Domainnamen nach Willkür der Registerbetreiberin zu verlieren, wenn beispielsweise bei einem Umzug nicht umgehend die neue Adresse gemeldet wird.

Auch bei einem Widerruf aufgrund wichtiger (lit. f) oder technischer (lit. g) Gründe stellt sich die Frage, ob dies analog einer materiellen Enteignung eine Entschädigungsfolge oder eine aktive Lösungsfindung bzw. Vorschläge für alternative Domainnamen durch die Registerbetreiberin mit sich bringt.

Weiter finde ich es falsch, einem Inhaber in Konkurs, Liquidation oder Nachlassstundung einen Domainnamen durch Widerruf entziehen zu können (lit. h). Gerade ein beliebter und attraktiver Domainname stellt einen grossen Wert in der Konkursmasse dar, der veräussert werden kann, um damit Verbindlichkeiten des Konkursiten zu decken. Weiter eignet sich die Webseite bestens, um Informationen für Geschäftspartner und Gläubiger aufzuschalten.

Zwingender Widerruf (Abs. 2)

Die Anordnung eines Widerrufs durch eine Schweizer Strafverfolgungsbehörde oder eine Schweizer Verwaltungsbehörde (lit. g) ohne rechtskräftiges Gerichtsurteil ist heikel. Hier soll nicht widerrufen, sondern in jedem Fall der Domainname nur ausser Betrieb gesetzt werden, wie dies nach Abs. 3 und Art. 17 als «kann»-Vorschrift möglich ist.

Widerruf beim Tod des Inhabers oder bei Streichung aus dem Handelsregister infolge Konkurs oder Liquidation (Abs. 4)

Obwohl diese Regelung schon jetzt gilt und dem aktuellen Art. 11 Abs. 3 AEFV entspricht, soll sie auf jeden Fall gestrichen oder geändert werden. Mit ihr bin ich überhaupt nicht einverstanden. Domainnamen können einen grossen Wert darstellen. Zwar trifft dies primär auf den internationalen Raum zu, in dem .com-Domainnamen mit Kaufsummen im Millionenbereich den Besitzer wechseln. Trotzdem ist dies auch auf Schweizer Domainnamen anwendbar. Wer als Privatperson einen Domainnamen für mehrere tausend Franken kauft, will sicher sein, dass er im Falle seines plötzlichen und unerwarteten Ablebens nicht einfach widerrufen wird, sondern an seine Erben übertragen wird. Oder stirbt ausgerechnet der Inhaber eines Familiennamen-Domainnamens, der allen Familienmitgliedern Webseiten und E-Mail-Adressen zur Verfügung gestellt hat, sollen diese die Möglichkeit haben, den Domainnamen auf ein anderes Familienmitglied zu übertragen. Daher plädiere ich dafür, dass Domainnamen bzw. die Berechtigung an Domainnamen von Privatpersonen vererbt werden können und beim Tod *nicht* widerrufen werden.

Kapitel 3 Übertragung der Funktion der Registerbetreiberin

Art. 39 Unabhängigkeit

Ob bei der vorgesehenen erlaubten rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbundenheit der Registerbetreiberin mit einem Registrar tatsächlich die nötige Unabhängigkeit gegeben ist, ist trotz des Ergreifens geeigneter Massnahmen fraglich.

Mehrere Registrare hatten in der Vergangenheit eine Bevorzugung der Tochterfirma switchplus durch SWITCH geltend gemacht. Die vorgesehene Regelung würde zulassen, dass SWITCH als Registerbetreiberin und ihre Tochterfirma als Registrar auftritt. Genau so erlaubt wäre die von der Registrar Alliance beabsichtigte Übernahme der Aufgabe der Registerbetreiberin, wobei die Registrar Alliance aus bisherigen Registrars besteht. Ich sehe beide Fälle als kritisch an, die eine erhöhte ständige Überwachung nötig machen würde. Insofern schlage ich vor, dass Registerbetreiberin und Registrar weder rechtlich noch wirtschaftlich miteinander verbunden sein dürfen.

4. Kapitel Domain «.ch»

Diese Überschrift müsste analog der übrigen Überschriften «Kapitel 4» statt «4. Kapitel» lauten.

Kapitel 5 Domain «.swiss»

Abschnitt 2 Registerbetreiberin

Art. 55 Gebühren

Die Gebühren von .swiss-Domainnamen sollen auf jeden Fall sowie für die Erstregistrierung als auch für die Verlängerung klar ersichtlich sein und vor der Registrierung feststehen, so wie dies jetzt bereits für .ch-Domainnamen oder beispielsweise auch bei Markenregistrierungen gilt, bei denen ebenfalls eine individuelle Prüfung nötig ist. Sie sollen keinesfalls aufgrund einer Gebührenverordnung nach Zeitaufwand mit einem Stundentarif von 210 Franken individuell festgelegt werden.

Meines Erachtens ist es sogar fraglich, ob die vorgesehene Regelung der Preisbekanntgabeverordnung widerspricht (Zurverfügungstellen von Domainnamen als Fernmeldedienste nach Art. 10 Abs. 1 lit. p PBV). Die individuelle Berechnung der Gebühren würde auch von der ansonsten für alle Top Level Domains geltenden Preisbekanntgabe abweichen.

Abschnitt 3 Zuteilung

Art. 56 Sonderbestimmungen betreffend die Zuteilung

Zuteilungsvoraussetzungen (Abs. 1)

Hier ist unklar, ob die in lit. a-f genannten Voraussetzungen kumulativ oder lediglich alternativ zu erfüllen sind. Während der Wortlaut der geplanten VID auf eine kumulative Erfüllung schliessen lässt, steht im Erläuterungsbericht «namentlich», was einer alternativen Erfüllung von a, b, c, d, e oder f sowie weitere Fälle gleichkommt. Eine Präzisierung scheint mir unumgänglich.

Worin kann eine ausreichende Verbindung mit der Schweiz weiter bestehen, falls weder ein Verwaltungssitz oder Wohnsitz in der Schweiz besteht noch die Schweizer Staatsbürgerschaft vorliegt? lit. a lässt mit «insbesondere» Platz für weitere Anwendungsfälle.

Ein Sitz oder eine physische Verwaltung in der Schweiz wird in lit. d zwingend vorgeschrieben, wenn der Domainname zum Anbieten von Waren, Leistung oder eigener Werbung verwendet werden soll. Diese Umschreibung scheint mir lediglich eine private Nutzung offen zu lassen, wobei sich gerade hier die Frage stellt, weshalb gerade in einem solchen Fall auf die Wohnsitzpflicht in der Schweiz verzichtet werden soll.

Lit. e sollte ergänzt werden für den Fall, dass ein Gesuchsteller bereits Inhaber des identischen .ch-Domainnamens ist und daher ein Interesse daran hat, auch den .swiss-Domainnamen zu besitzen.

Mögliche Verweigerung der Zuteilung (Abs. 2)

Die Verwechslungsgefahr mit einem bereits zugeteilten Namen (lit. a) als Grund für eine Verweigerung der Zuteilung ist stark auslegungsbedürftig. Was ist davon alles erfasst? Nur eine fast identische Schreibweise mit Bindestrichen, Umlauten, Schreibfehlern o.ä. oder auch weitere Fälle ähnlicher Domainnamen? Könnte beispielsweise die Supermarktkette Aldi nach der Registrierung von aldi.swiss die Registrierung von audi.swiss durch den Autohersteller blockieren, weil sich die Zeichen sehr ähnlich sind? Wer muss die Verwechslungsgefahr wie nachweisen? Wer ist aktiv und passiv klageberechtigt?

Dies wird in der Praxis zu grossen Problemen führen. Markeninhaber werden sich für ihren identischen Domainnamen einen sehr weiten Schutzbereich wünschen, der Gesuchsteller eines ähnlichen Zeichens einen engen. Im Gegensatz zum Markenrecht (bei dem identische Marken verschiedener Hinterleger möglich sind!) gibt es hier keine Einschränkung nach Waren- und Dienstleistungsklassen. Es kann jedoch nicht Aufgabe der Registerbetreiberin oder der Verordnung an sich sein, diverse mögliche Domainnamen in der Nähe eines bereits registrierten Zeichens freizuhalten. Falls eine natürliche oder juristische Person einen grossen Abstand zu anderen Zeichen wünscht, soll sie die entsprechenden Domainnamen ebenfalls registrieren.

Bei der möglichen Verletzung von Kennzeichenrechten Dritter als Verweigerungsgrund nach lit. b stellt sich dieselbe Frage. Auch hier können identische Zeichen nach Firmen-, Namens- und Markenrecht nebeneinander bestehen. Welcher Rechtsweg ist vorgesehen, wenn die Registerbetreiberin beispielsweise einem Firmeninhaber mit Verweis auf eine Marke eines Dritten die Registrierung des mit der Firma identischen Domainnamens verweigert? Oder dem Markeninhaber mit Verweis auf identische Marken anderer Waren- und Dienstleistungsklassen? Wie ist in einem solchen Fall vorzugehen? Wer bestimmt, ob der .swiss-Domainname nun dem Firmeninhaber, Namensträger, oder mehreren Markeninhabern zusteht?

Kann (bei lit. a und b) im umgekehrten Fall ein Inhaber eines Kennzeichenrechts die Registerbetreiberin belangen, wenn sie die Verwechslungsgefahr nicht erkannt oder die summarische Prüfung aufgrund der «kann»-Vorschrift (sie *kann* diese Prüfungen vornehmen, muss aber nicht) unterlassen hat und einen Domainnamen trotz Verwechslungsgefahr und der Verletzung des eigenen Kennzeichens zugelassen hat? Wird sie allenfalls sogar haftpflichtig? Ist der Domainname in diesem Fall wieder zu entziehen?

Entweder soll die «kann»-Vorschrift in eine verbindliche Prüfungspflicht der Registerbetreiberin geändert werden oder noch besser die Überprüfung komplett gestrichen werden.

Art. 57 Privilegierte Zuteilung

Ich befürworte die Sunrise-Periode für die Registrierung von .swiss-Domainnamen und v.a. auch die Öffnung für Inhaber einer Schweizer Marke (Abs. 1 lit. b), die aus Kostengründen auf Registrierung im Trademark Clearing House verzichtet hatten.

.swiss-Domainnamen sollen nach Art. 56 nur zugeteilt werden können, wenn der Gesuchsteller eine ausreichende Verbindung mit der Schweiz darlegen kann. Hier besteht m.E. ein Konflikt zu lit. b und c: Inhaber einer in der Schweiz geschützten oder im Trademark Clearing House hinterlegten Marke sollen ihr Zeichen privilegiert registrieren können. Diese Marken sind jedoch häufig von ausländischen natürlichen oder juristischen Personen hinterlegt, denen die Verbindung mit der Schweiz fehlt.

Die vorgesehene Regelung der privilegierten Zuteilung von .swiss-Domainnamen vergisst eine wichtige Kategorie: Inhaber eines identischen .ch-Domainnamens. Gerade sie haben ein grosses Interesse daran, ebenfalls unter .swiss erreichbar zu sein und ihnen soll auf jeden Fall die Möglichkeit gegeben werden, ihren Domainnamen bei Erfüllen der Voraussetzungen mit der Endung .swiss privilegiert registrieren zu dürfen. Diese Gruppe wurde bereits bei der Lancierung der IDN-Domainnamen im Jahr 2004 vergessen. Dieser Fehler soll keinesfalls wiederholt werden!

Art. 58 Gestaffelte Öffnung

Bei der vorgesehenen gestaffelten Öffnung für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen, im Handelsregister eingetragene Unternehmen und natürliche Personen mit Schweizer Domizil oder Staatsbürgerschaft fehlt eine Klarstellung, dass im Rahmen dieser gestaffelten Öffnung nur Domainnamen registriert werden können, die dem eigenen Namen bzw. der eigenen Firma entsprechen, nicht einfach beliebige Domainnamen.

Art. 59 Namenszuteilungsmandat

Wie werden im Rahmen des Namenszuteilungsmandats Unternehmen behandelt, deren Firma einem generischen Begriff entsprechen, z.B. Auto AG oder Automaten AG? Oder Marken in Trademark Clearing House in einer anderen Sprache, die auf Deutsch einem generischen Begriff entsprechen? Oder eine Firma oder Familienname, der einer Berufsgruppe entspricht, beispielsweise Schneider, Müller oder Meier? Oder die Migros mit ihrer Marke «Handy» für Geschirrspülmittel, die der umgangssprachlichen Bezeichnung von Mobiltelefonen entspricht? Wäre es nicht besser, die generischen Begriffe wenn möglich Branchenverbänden zuzuteilen, welche sie im Sinne aller Mitglieder nützen?

Bewerber für generische Domainnamen sollen aufzeigen, welchen Mehrwert ihr Projekt für die Schweizer Community hat und einen Entwurf vorlegen. Nach mir führt dies nicht zum gewünschten Ergebnis. Besser wäre die Argumentation der Kandidaten, wieso sie für ihr Projekt gerade auf diesen .swiss-Domainnamen angewiesen sind, denn es stehen immer auch diverse Alternativen im .ch-, .swiss- oder einem sonstigen Top Level Domain-Bereich offen und wertvolle Projekte können auch unter anderen Internetadressen denselben Mehrwert bieten.

Art. 60 Zuteilungsprozess

Wie sind Rechtsmittel bzw. der Verfahrensweg, Klageberechtigung und Streitwert im Zuteilungsprozess vorgesehen? Meines Erachtens sollten Hinweise darauf ergänzt werden.

Für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Domainnamenblog.ch



Thomas Schneider
lic. iur.